

Bei der Bewertung des Gesetzentwurfs orientierten wir uns an den schulpolitischen Zielstellungen des Koalitionsvertrags. Dass Schulen in freier Trägerschaft den vom Thüringer Verfassungsgerichtshof formulierten öffentlichen Bildungsauftrag erfüllen können, sehen wir anhand zweier Beispiele nicht dauerhaft umsetzbar.

1. **Steigerungssatz:** Der genannte jährliche Steigerungssatz von 0,25 Prozent ist dauerhaft zu niedrig bemessen. Bei jährlich durchschnittlichen Steigerungen von 2-3 Prozent im öffentlichen Dienst entfällt die bisherige Koppelung freier Träger an die allgemeine Kosten- und Tarifentwicklung. Tarifliche Anpassungen haben zwischen 2010 und 2014 eine 3 bis 10 prozentige Erhöhung durchlaufen; die seit 2011 dramatisch gestiegenen Energiekosten steigern die Gesamtaufwendungen in Gänze. Beide Effekte sind mit einer 0,25-prozentigen Dynamisierung nicht vereinbar und gefährden die verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte der Gründungsfreiheit von Privatschulen. Das Grundgesetz als auch die Thüringer Verfassung fordern, dass die Lehrkräfte an Ersatzschulen in rechtlicher wie wirtschaftlicher Stellung nicht wesentlich schlechter zu stellen sind als an vergleichbaren öffentlichen Schulen. Dieses Sonderungsverbot wird mit einer solchen Dynamisierung dauerhaft unterlaufen.
2. **Anrechnung von Schulgeldern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf:** Eine solche Regelung ist nicht akzeptabel. Gerade allgemeinbildende inklusive Schulen werden damit ohne Rechtsgrundlage schlechter gestellt, zumal für diese Schüler keine Vollfinanzierung (weder im Personal- noch im Sachkostenbereich) erfolgt. Ferner greift auch bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Begründung des Thüringer Verfassungsgerichtshof zum Drei-Säulen-Modell einer Schulfinanzierung (staatl. Finanzhilfe, Elternbeiträge, Eigenmittel der Träger).